



Feuerwehrreglement der Gemeinde Castrisch

Die Politische Gemeinde Castrisch erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der Feuerpolizeiverordnung des Kantons Graubünden vom 30. September 1970 und der Ausführungsbestimmungen zur Feuerpolizeiverordnung vom 19. September 2000 folgendes Feuerwehrreglement:

- Allgemeines Art. 1 Die Vorschriften und Weisungen des Kantons über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen gelten für die Gemeinde Castrisch, auch wenn sie im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich erwähnt werden.
- Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.
- Aufgaben Art. 2 Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe , insbesondere bei:
- a) Bränden und Explosionen;
 - b) Elementarereignissen;
 - c) Rettung von Menschen und Tieren;
 - d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
 - e) Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes.
- Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

Feuerwehrpflicht

- a) Grundsatz Art. 3 Feuerwehropflichtig ist jeder Einwohner der Gemeinde Castrisch unter Berücksichtigung der im vorliegenden Reglement ausdrücklich erwähnten Ausnahmen.
- Die Feuerwehropflicht dauert von Anfang des Jahres in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, und sie dauert bis am Ende des Jahres in dem das 42. Altersjahr vollendet wurde.
- Feuerwehropflichtige, welche während mindestens 15 Jahren als Chargierte oder Offiziere aktiven Dienst in der Gemeinde Castrisch geleistet haben und das 38. Altersjahr vollendet haben, sind von der Feuerwehropflicht befreit.
- Sofern erforderlich, kann der Gemeindevorstand auf Antrag der Feuerwehrkommission das Eintritts- und das Austrittsalter ändern.
- Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehropflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehropflicht nach dem Alter des Hauptverdieners. Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- oder Jahresbewilligung.
- b) Arten der Dienstpflicht Art. 4 Die Feuerwehropflicht wird erfüllt:
- a) durch den aktiven Feuerwehrdienst,
 - b) durch Entrichtung einer jährlichen Pflichtersatzabgabe.

- c) Diensttauglichkeit Art. 5 Von Dienstleistenden wird volle Feuerwehrdiensttauglichkeit verlangt. Wer voll arbeitsfähig ist, hat in der Regel Feuerwehrdienst zu leisten. Militärdienst-Untauglichkeit entbindet nicht von der Leistung des Feuerwehrdienstes.
- Es hat niemand Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben.
- Bei der Aushebung zum Feuerwehrdienst sind zu berücksichtigen:
- a) Der auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Gemeindevorstand periodisch festzusetzende Sollbestand der Feuerwehr;
 - b) persönliche und berufliche Eignung;
 - c) Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz
- d) Zeitpunkt der Einteilung und Entlassung Art. 6 Die Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst und die Entlassung aus demselben erfolgen normalerweise auf Ende Jahr.
- e) Befreiung von der Dienstpflicht Art. 7 Von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:
- a) Die Mitglieder des Regierungsrates, des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes;
 - b) die Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, Kreispräsidenten und Bezirksgerichtspräsidenten sowie der Gemeindepräsident;
 - c) die Mitglieder eidgenössischer Behörden;
 - d) die Geistlichen, Ordenspersonen und Ärzte;
 - e) die Angehörigen der Kantonspolizei;
 - f) Einwohner, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, sowie Feuerwehrpflichtige, die bei der Leistung dieses Dienstes feuerwehruntauglich geworden sind;
 - g) alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
 - h) werdende oder stillende Mütter;
 - i) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören.
- f) Dispensation Art. 8 Gesuche um Dispensation vom aktiven Feuerwehrdienst wegen Krankheit oder Gebrechen sind mit einem Arztzeugnis neusten Datums zu begründen.

Über Gesuche zur Befreiung vom Feuerwehrdienst und die Versetzung zu den Ersatzpflichtigen entscheidet die Feuerwehrkommission. Solche Gesuche sind jeweils bis zu dem im Amtsblatt bekanntgegebenen Termin schriftlich und begründet einzureichen.

Organisation

- a) Oberaufsicht Art. 9 Die Oberaufsicht über das Feuerwehrwesen führt die Feuerwehrkommission Castrisch, Riein und Sevgein.
- b) Gliederung der Feuerwehr Art. 10 Die Feuerwehr besteht aus:
a) der Feuerwehrkommission
b) den Feuerwehrabteilungen
- c) Feuerwehrkommission Art. 11 Die Feuerwehrkommission besteht aus:
a) den Feuerfachchefs der Gemeinden Castrisch, Riein und Sevgein
b) dem Feuerwehrkommandanten
c) dem Feuerwehrvizekommandanten
- Art. 12 Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:
a) Vorschläge für den Erlass und die Änderung des Feuerwehrreglements;
b) Entwurf des Feuerwehrvoranschlags zuhanden der Gemeindevorstände und der Gemeindeversammlungen;
c) Überwachung des Vollzuges der im Voranschlag vorgesehenen ordentlichen Anschaffungen;
d) Disziplinarverfügung gegenüber Angehörigen der Feuerwehr;
e) Überwachung der allgemeinen Dienstbereitschaft der Feuerwehr sowie Bezeichnung allfälliger Mängel und Antrag an den Gemeindevorstand zur Behebung derselben;
f) Behandlung von Dispensationsgesuchen gemäss Artikel 8;
g) Vorschläge für die Ernennung des Kommandanten, der Vizekommandanten und des Materialverwalters;
h) Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Unteroffiziere.

- d) Feuerwehr-
abteilungen
- Art. 13 Der Feuerwehrauszug besteht aus den Abteilungen:
- a) Tanklöschfahrzeug
 - b) Atemschutz
 - c) Motorspritzen
 - d) Löschzug
 - e) Spezialtruppen
- e) Kommandant
- Art. 14 Dem Feuerwehrkommandanten obliegt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr. Ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- a) die Führung der Feuerwehr im Übungsdienst und im Ernstfalleinsatz;
 - b) Antragstellung für die Ernennung der Unteroffiziere;
 - c) Aufstellung des Jahres-Übungsplanes und der Arbeitsprogramme;
 - d) die Weiterbildung des Kaders und die Ausbildung der Mannschaft;
 - e) die Aufsicht über die Anwesenheitskontrolle, das Material, die Löschmittel, das Alarmwesen und die Ausbildung der damit betrauten Personen;
 - f) der Vollzug der beschlossenen Neuanschaffungen und Reparaturen;
 - g) die Aufgebote zu Wachtdiensten, Rapporten und weiteren Diensten;
 - h) die Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
 - i) jährlicher Bericht an den Gemeindevorstand und an die Feuerwehrkommission über die Tätigkeit der Feuerwehr. Der Bericht gibt Auskunft über die Zahl der Übungen und Inspektion sowie über vorhandene und eventuell neu angeschaffte Löschgeräte und Materialien, über Bestand und Zustand der Hydrantenanlagen und Wasserbezugsorte.
- f) Vize-
kommandant
- Art. 15 Der Vizekommandant übernimmt bei Verhinderung des Kommandanten dessen Befugnisse und Obliegenheiten.
- Er führt die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft und bearbeitet die Mutationen.
- Er besorgt ausserdem die administrativen Arbeiten, vollzieht die Bussenverfügungen und erstellt die Soldlisten.
- g) Material-
verwalter
- Art. 16 Der Materialverwalter ist für die Instandstellung der Geräte und Ausrüstung verantwortlich. Er kontrolliert periodisch

sämtliche Materialdepots. Er veranlasst - unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen und führt ein Inventar über sämtliches Material. Er meldet allfällige Mängel, die er nicht beheben kann, sofort dem Kommandanten.

Die Dienstpflichtigen haben mit den Geräten und Ausrüstungen sorgfältig umzugehen und den Materialverwalter in seinen Aufgaben zu unterstützen.

- h) Gemeindepersonal Art. 17 Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.
- Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.
- i) Aufgaben der Gruppenführer Art. 18 Die Gruppenführer aller Grade sorgen als Chefs ihrer Abteilungen für gute Disziplin und sind für die Ausbildung ihrer Leute verantwortlich. Allfällige Mängel an Geräten und Ausrüstungen melden sie unverzüglich dem Materialverwalter. Sie unterstützen den Kommandanten in allen Belangen der Ausbildung und im Ernstfall.
- j) Allgemeines Verhalten der Dienstpflichtigen Art. 19 Sämtliche Dienstpflichtigen haben im Übungs- und Ernstfall volle Hingabe und diszipliniertes Verhalten zu zeigen.
- Verlassen des Dienstes ohne Erlaubnis, stören der Arbeit, nichtbeachten von Befehlen und Aufgeboten werden nach Massgabe von Art. 36 ff geahndet.
- k) Amtsdauer der Offiziere und des Materialverwalters Art. 20 Der Kommandant und die Vizekommandanten sowie der Materialverwalter werden durch den Gemeindevorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar.
- Als Offiziere wählbar sind Feuerwehrchargierte, die die entsprechenden kantonalen Feuerwehrkurse besucht haben.

Mittel und Ausrüstung

- a) Korpsmaterial Art. 21 Die Feuerwehr wird den örtlichen Verhältnissen entsprechend mit genügend Korpsmaterial ausgerüstet.
- b) persönliche Ausrüstung Art. 22 Die Chargierten und die ganze Mannschaft der Feuerwehr werden mit den notwendigen Gegenständen zweckdienlich ausgerüstet. Die Feuerwehrpflichtigen sind für die gefasste Ausrüstung persönlich haftbar. Bei ihrem Wegzug aus der

Gemeinde oder der Entlassung aus der Feuerwehrdienstpflicht haben sie die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber dem Materialverwalter abzugeben. Ausser im Feuerwehrdienst verlorengegangene oder defekt gewordene Ausrüstungsgegenstände müssen von den Feuerwehrpflichtigen entschädigt werden. Das Tragen der Dienstkleider, abgesehen von Übungen, Kursen und Ernstfällen, bedarf der Bewilligung des Feuerwehrkommandanten.

- c) Lagerung des Materials Art. 23 Das Feuerwehrmaterial wird nach Anordnung der Feuerwehrkommission in der Gemeinde zweckdienlich platziert und untergebracht. Das Material muss stets einsatzbereit gehalten werden und ist nach den Übungen und Brandfällen unverzüglich wieder instand zustellen.

Alarm

- a) Alarmierungspflicht Art. 24 Jedermann ist verpflichtet, die Feuerwehr bei der Entdeckung eines Brandausbruches zu alarmieren.
- b) Aufgaben der Mannschaft Art. 25 Die Feuerwehrmannschaft hat bei Alarmierung so rasch als möglich auf dem Sammelplatz zu erscheinen.
Die angewiesenen Stellungen dürfen ohne Erlaubnis nicht verlassen werden, solange sie gehalten werden können. Sowohl das Feuerwehrmaterial als auch alles Eigentum Dritter ist möglichst schonend zu behandeln.
- c) Überprüfung des Alarms Art. 26 Der Kommandant erstellt ein Programm für die Überprüfung des Alarmsystems und sorgt für dessen Durchführung.
- d) Auswärtige Hilfeleistung Art. 27 Bei auswärtiger Hilfeleistung entscheidet der Kommandant über die Auslösung des Alarms.

Übungs- und Branddienst

- a) Zahl und Dauer Art. 28 Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils gültigen Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes.
- b) Übungsplan Art. 29 Die Übungen haben nach einem Übungsplan zu erfolgen, der zu Beginn des Jahres durch den Kommandanten aufzustellen und über den Bezirksinspektor dem kantonalen Feuerpolizeiamt einzureichen ist. Der Übungsplan hat die Daten, die Zeitangabe und den Übungsstoff zu bestimmen. Änderungen am Übungsplan sind dem Bezirksinspektor zu melden.

- c) Gehorsamspflicht Art. 30 Im Übungs- und Branddienst haben sich das Kader und die Feuerwehrmannschaft den Anordnungen des Kommandanten zu fügen.
- d) Anforderungen von Hilfe Art. 31 Vermag in Ernstfällen die örtliche Feuerwehr voraussichtlich nicht zu genügen, hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.
Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.
- e) Auswärtige Hilfeleistung Art. 32 Bei Hilferufen aus anderen Gemeinden bestimmt der Kommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.

Besoldung

- Art. 33 Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie für einen aussergewöhnlichen Dienst wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand in einer Verordnung festgelegt.

Versicherung

- Art. 34 Die ganze aktive Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle im Feuerwehrdienst und Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit infolge des Feuerwehrdienstes bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes gemäss deren Statuten versichert.
Jeder Unfall im Feuerwehrdienst ist sofort dem Kommandanten zu melden. Durch den Dienst verursachte Krankheiten sind innert 10 Tagen zu melden. Andernfalls erlischt jeder Anspruch an die Hilfskasse.

Strafen

- a) Grundsatz Art. 35 Der Besuch der Übungen und Kurse sowie die Dienstleistungen bei Alarm und Inspektion sind obligatorisch. Fernbleiben wird mit Busse bestraft.

- b) Disziplinarbussen Art. 36 Die Feuerwehrkommission kann mit Bussen bis 500 Franken bestrafen:
- a) Wer ein Aufgebot nicht befolgt
 - b) Wer sich einem Auftrag widersetzt
 - c) Wer ein Verbot nach Art. 20 missachtet
- Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Gemeindevorstand erlassenen Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt.
- c) Entschuldigungen Art. 37 Als Entschuldigungen für die Nichtbefolgung von Aufgebotten gelten:
- a) Krankheit, Unfall (Arztzeugnis);
 - b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
 - c) Militär- oder Zivilschutzdienst bis zum Zeitpunkt der Rückkehr nach der Entlassung;
 - d) durch den Arbeitgeber angeordnete Arbeit oder Weiterbildungskurse
- d) Formelles Art. 38 Die Entschuldigungen sind schriftlich und begründet spätestens 10 Tage nach erfolgter Übung oder Einsatz mit einem Arztzeugnis oder der Unterschrift des Arbeitgebers versehen dem Kommandanten einzureichen.
- e) Zuständigkeit Art. 39 Zuständig für die Ausfällung von Disziplinarstrafen ist die Feuerwehrkommission. Entscheide der Feuerwehrkommission können innert 20 Tagen an den Gemeindevorstand weitergezogen werden.
- Entscheide der Feuerwehrkommission oder des Gemeindevorstandes sind in einer Verfügung zu eröffnen.

Ersatzabgabe

- a) Ersatzpflicht Art. 40 Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer Betriebsfeuerwehr, die der Gemeindefeuerwehr gleichgestellt ist, Dienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.
- Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine pro rata Abrechnung findet nicht statt.
- Der Gemeindevorstand setzt die jährliche Ersatzabgabe auf Antrag der Feuerwehrkommission fest, wobei der Mindestbetrag 200 Franken und der Höchstansatz 500 Franken beträgt.

Lehrlinge und Studierende in erster Ausbildung bezahlen bis zum 25. Altersjahr einen Viertel der Abgabe.

b) Befreiung Art. 41 Die in Art. 7 von der Feuerwehrdienstpflicht befreiten Gemeindeglieder sind von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit.

c) Verwendung der Ersatzabgabe Art. 42 Der Ertrag der Ersatzabgabe und Bussen wird für den Brandschutz verwendet.

Inkraftsetzung Art. 43 Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2010 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Es ersetzt das Feuerwehrreglement der Gemeinde Castrisch vom 11. Oktober 1996.

Castrisch, 8. Juni 2010

GEMEINDE CASTRISCH

Die Präsidentin
Rahel Hohl

Der Schreiber
Christian Luginbühl

Genehmigt durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden

Chur, 8. Juli 2010

Die Vorsteherin

Gesch.-Nr. 4095/07.07.2010

Barbara Janom Steiner
Regierungsrätin